

## Amtliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Pressath; Flächennutzungsplan 10. Änderung und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Altendorf“; Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Stadtrat Pressath hat am 10.10.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Altendorf“ aufzustellen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl. Nr. 976 der Gemarkung Riggau. Die Abgrenzung ergibt sich aus den beiliegenden Lageplänen, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung sind. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren.

In seiner Sitzung am 09.01.2020 hat der Stadtrat Pressath die während der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen behandelt und die Billigung und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planentwürfe in der Fassung vom 09.01.2020 mit Vorschriften, Begründung, Umweltbericht, Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, umweltbezogene Informationen, Abwägungsbeschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung und Gutachten über Blendwirkung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 02.06.2020 bis einschließlich 06.07.2020**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath, Hauptstraße 14, 92690 Pressath, Vorraum zu Zimmer E 8, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Montag 13.00 – 16.30, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09644/92090.

Aus dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanentwurfes vom 09.01.2020 und den Stellungnahmen von Behörden- und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aufgrund der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, welche ebenfalls ausliegen:

**Zum Schutzgut Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter:** Sehr geringe Eingriffserheblichkeit.

**Zum Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume:** Geringe Eingriffserheblichkeit.

**Zum Schutzgut Landschaft und Erholung:** Geringe Eingriffserheblichkeit.

**Zum Schutzgut Boden:** Geringe Eingriffserheblichkeit.

**Zum Schutzgut Wasser:** Sehr geringe Eingriffserheblichkeit.

**Zum Schutzgut Klima und Luft:** Eingriffserheblichkeit sehr gering.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums auf der Homepage der Stadt Pressath (<http://www.pressath.de>) unter der Rubrik „Stadt und Bürger“ – „Aktuelle Bauleitplanung“ eingesehen werden.

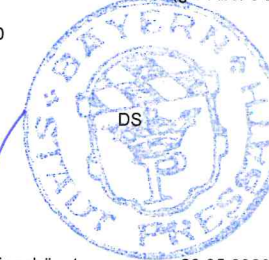
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:  
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Pressath, den 20.05.2020

Stadt Pressath

Bernhard Stangl  
1 Bürgermeister



In die Gemeindetafel eingehängt am: 20.05.2020  
abgenommen am: 06.07.2020

